Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarung
(stationär)

zwischen

der Stadt Bremerhaven, vertreten durch den Magistrat, Amt für Jugend, Familie und Frauen, als zuständiger öffentlicher Träger der Jugendhilfe, Hinrich-Schmalfeldt-Straße, 27576 Bremerhaven,

- nachfolgend öffentlicher Träger genannt -

und

der Kleinstheim Reddeck, Stralsunder Str. 7, 27574 Bremerhaven

- nachfolgend Einrichtungsträger genannt -

Präambel

Auf den Rahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII vom 01.01.2017 wird Bezug genommen. Er wird zum Gegenstand des vorliegenden Vertrages gemacht.

Nach § 2 Abs. 1 des Rahmenvertrages sind Vereinbarungen nach § 78 b Abs. 1 SGB VIII als Gesamtvertrag für jede Einrichtung gesondert zu treffen.

I. Leistungsvereinbarung

Der Einrichtungsträger hat das Leistungsangebot vom 31.05.2023 für die **„Familienanaloge Wohngruppe“** vorgelegt. Es enthält insbesondere folgende Angebotsmerkmale:

- Art der Einrichtung
- Fachliche Ausrichtung
- Zu betreuender Personenkreis einschließlich rechtlicher Anspruchsgrundlagen
- Einrichtungen Struktur und Betreuungsformen
- Leistungsbereiche (Erziehung, Schule, Ausbildung)
- Personelle Ausstattung einschließlich Qualifikation des Personals
- Sachausstattung
- Betriebsnotwendige Anlagen.

Die LEQ ist vorbehaltlich der Einreichung der gültigen Betriebserlaubnis für die Einrichtung und die beschriebenen Leistungen (§ 45 ff SGB VIII) erstellt.

Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, die beschriebenen Leistungen zu der vereinbarten Qualität zu erbringen, und zwar für alle Kinder und Jugendlichen, die dem von ihm zu betreuenden Personenkreis angehören, solange sein durch die Personal- und Sachausstattung bestimmtes Leistungsvermögen, bzw. die maximale Belegung lt. Betriebserlaubnis, noch nicht ausgeschöpft ist. Die betriebsnotwendigen Anlagen werden vorgehalten.

II. Qualitätsentwicklungsvereinbarung

Es ist Aufgabe des Einrichtungsträgers, die in der individuellen Hilfeplanung bzw. die im Einzelfall vereinbarten Hilfeleistungen umzusetzen, [weiterzuentwickeln] und ihre Wirksamkeit zu gewährleisten und ständig zu überprüfen. Die Überprüfungsergebnisse führen wiederum zur Bestätigung oder Veränderung des Leistungsprozesses der Einrichtung. Die Überprüfungsergebnisse sind zu dokumentieren.

Die Einrichtung muss sicherstellen, dass ihre Qualitätsentwicklung in der Unternehmensstruktur, in der Kommunikation und in der Personalführung der gesamten Einrichtung verankert und von der Mitarbeiterschaft getragen wird. Zur Gewährleistung ihrer Qualität hat sie ihre Maßnahmen und Instrumente zu benennen.

Ergänzend wird auf die §§ 6 ff. BremLRV SGB VIII verwiesen.

Darüber hinaus verpflichten sich der öffentliche Träger der Jugendhilfe und der Einrichtungsträger gemäß der Verfahrensabläufe zur Qualitätsentwicklung (s. Anlage „Bilateraler Qualitätsdialog für den Bereich der Hilfen zur Erziehung – Struktur und Rahmenbedingungen –„) in einem Qualitätsdialog die Maßstäbe und Grundsätze zur Qualitätsentwicklung umzusetzen.

III. Entgeltvereinbarung

Für die vom Leistungserbringer zu erbringenden Leistungen für die Familienanaloge Wohngruppe gemäß § 34 (41) ff SGB VIII i.V.m. § 35 SGB VIII wird folgende Vergütung vereinbart: € 170,28 pro Person/Tag.

Die Vergütung ergibt sich aus dem vorgelegten Kalkulationsbogen, der Bestandteil dieser Vereinbarung ist.

IV. Weitere Vereinbarungen

Der vorliegende Vertrag gilt ab 01.06.2023.

Die Leistungsvereinbarung und die Qualitätsentwicklungsvereinbarung werden auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Beide Vereinbarungen können zusammen oder getrennt von jedem Vertragspartner mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Die Entgeltvereinbarung wird für den Zeitraum von 01.06.2023 bis 31.12.2023 abgeschlossen. Nach Ablauf des Vereinbarungszeitraums gilt die Vergütung bis zum Abschluss einer neuen Entgeltvereinbarung weiter.

Der Einrichtungsträger gewährleistet den uneingeschränkten Schutz von Sozialdaten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Die mit dem Einrichtungsträger abgeschlossene „Vereinbarung zum Verfahren gemäß § 8 a SGB VIII zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl" ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

Sollte eine Bestimmung oder sollten mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt das nicht die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen. Die Vertragsparteien werden für die unwirksame Vertragsbestimmung eine neue Vertragsbestimmung vereinbaren, die der unwirksamen inhaltlich weitestgehend entspricht.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Bremerhaven, den 23.06.2023

[redacted]

Stadt Bremerhaven

Amtsleiterin [redacted]

[redacted]

Einrichtungsträger

[redacted]